

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)

- Antrag der Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen und
Rheinland-Pfalz -

Punkt der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

A

Der federführende Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag ein-
zubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 86 a Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 86 a Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu
fassen:

"2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder
enthalten, zur Verbreitung, zur Verwendung in der in
Nummer 1 bezeichneten Art und Weise oder zur Werbung
herstellt, vorrätig hält oder in den räumlichen Gel-
tungsbereich dieses Gesetzes einführt."

Ausgeliefert am 01. FEB. 1993

(noch Ziff. 1)

Begründung für das Plenum:

Sprachliche Klarstellung, daß sich die Worte "in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise" - wie bisher - nur auf das Tatbestandsmerkmal der "Verwendung" beziehen.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.